



STATUTEN

Swiss Car Register Association

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Swiss Car Register Association» besteht am Sitz der «Swiss Car Register Foundation» ein selbständiger Verein (nachfolgend Förderverein genannt) im Sinne Art. 60 ff ZGB.
Seine Dauer ist unbestimmt.

Art. 2 Zweck

Der Verein unterstützt und fördert die «Swiss Car Register Foundation» bei Erreichung ihrer Zielsetzungen, insbesondere durch die folgenden Aktivitäten:

- a. Erhaltung und Sicherung der der «Swiss Car Register Foundation» gewidmeten Sammlung von Dokumenten, Fotografien, Archivalien und Fahrzeugen aller Art, besonders aber solchen im Zusammenhang mit Schweizerische Carrosseriebau, Schweizer Fahrzeugherstellern und Fahrzeugen aus «Montage Suisse» und den damit verbundenen Persönlichkeiten als wertvolles Kulturgut von nationaler Bedeutung. Im weiteren Sinne fallen darunter jegliche Informationen im Zusammenhang mit der Mobilität und dem zugehörigen Fachwissen.
- b. Förderung die Freiwilligenarbeit zugunsten der «Swiss Car Register Foundation».
- c. Hilfe bei der Beschaffung und Betreuung der Sammlungsgegenstände.
- d. Hilfe bei der Beschaffung von Fachwissen für Auskünfte.
- e. Pflege des Erfahrungsaustauschs unter Besitzern von Fahrzeugen aus Schweizer Produktion und / oder mit einer Schweizer Spezialcarrosserie.
- f. Hilfe bei der Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Stiftung «Swiss Car Register Foundation» im Rahmen der Möglichkeiten. Dazu soll mindestens ein Drittel des Jahresgewinns der «Swiss Car Register Foundation» zukommen.
- g. Organisation von Führungen, Anlässen und Ausstellungen zur Förderung des Bekanntheitsgrades des Fördervereins und der «Swiss Car Register Foundation» und deren Zielen.
- h. Förderung des Erhalts von Fachwissen im Carrosserie- und Fahrzeugbau und Sicherung des Wissenstransfers.
- i. Rekrutierung und Förderung von Mitgliedern.
- j. Pflege der Kameradschaft unter Gleichgesinnten und Beteiligung an Aktivitäten von Organisationen mit gleicher Zielsetzung.



II Mitglied- / Gönnerschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Im Förderverein bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a. Mitglieder
- b. Ehrenmitglieder

3.1 Mitglieder

1. Mitglieder sind Einzelpersonen und juristische Personen, welche den Vereinszweck unterstützen und einen Mitgliederbeitrag entrichten.
2. Der Besitz eines historischen Fahrzeugs ist nicht Voraussetzung für den Beitritt zum Förderverein.
3. Die Mitglieder haben Zugang zu den Sammlungen der «Swiss Car Register Foundation». Die Modalitäten sind in einem von der «Swiss Car Register Foundation» erlassenen Reglement geregelt.

3.2 Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Förderverein besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 4 Gönnerschaft

1. Gönner sind Einzelpersonen und juristische Personen, welche den Vereinszweck unterstützen und diesen durch regelmässige, wiederholte und namhafte Beiträge unterstützen.
2. Sie erhalten den jährlichen Tätigkeitsbericht des Fördervereins.
3. Gönner sind an der Hauptversammlung Gäste des Fördervereins (max. 2 Personen pro Gönner).
4. Gönner werden zu besonderen Anlässen des Fördervereins oder der «Swiss Car Register Foundation» eingeladen.

Art. 5 Aufnahme

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft (Ziffer 3.1) erfolgt durch ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand. Über eine definitive Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.
2. Ein Aufnahmegesuch kann durch die Hauptversammlung ohne Grundangabe abgelehnt werden. Entscheide der Hauptversammlung sind endgültig.



Art. 6 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a. Zur Einhaltung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Organe des Fördervereins.
- b. Zur Wahrung des Ansehens und der Interessen des Fördervereins.

Art. 7 Beendigung der Mitglied- / Gönnerschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende eines Kalenderjahres
 - b. Bei Tod des Mitgliedes / Gönners
 - c. Bei Insolvenz des Mitgliedes / Gönners
 - d. Durch Ausschluss aus dem Förderverein wegen ausstehenden finanziellen Verpflichtungen und Vergehen gegen Treu und Glauben
2. Aus dem Förderverein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte auf Vergünstigungen des Fördervereins und an einem allfälligen Vereinsvermögen.
3. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes / Gönners bis zum Ende des Kalenderjahres bestehen, in welchem der Austritt oder der Ausschluss erfolgt.



III Organe und Kompetenzordnung

Art. 8 Die Organe

Die Organe des Fördervereins sind:

- a. Die Hauptversammlung (HV)
- b. Der Vorstand (VS)
- c. Die Revisionsstelle

Art. 9 Stimmrecht

1. In der Hauptversammlung haben jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
2. Neumitglieder sind erst nach Aufnahme durch die Hauptversammlung stimmberechtigt.
3. In der Hauptversammlung sind Gäste und Gönner nicht stimmberechtigt.
4. Bei Abstimmungen über die Entlastung sind die Mitglieder der vom Entscheid betroffenen Organe nicht stimmberechtigt.

Art. 10 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen und Wahlen werden in der Hauptversammlung und in den übrigen Organen des Fördervereins offen durchgeführt. Auf Antrag erfolgt die Durchführung geheim, sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
2. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte ist das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei der Berechnung des einfachen Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäften kann der Vorsitzende vom Recht der Zweitstimme für den Stichentscheid Gebrauch machen.
3. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Bei der Berechnung des einfachen Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Bei Statutenänderung gelten die Bestimmungen des Artikels 19.
5. Bei Auflösung oder Fusion des Fördervereins gelten die Bestimmungen des Artikels 20.
6. Bei allen Organen können in dringlichen Fällen Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Auch hier gilt die Stimmenmehrheit der Teilnehmenden.
7. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.



Art. 11 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer für die Organe des Fördervereins beträgt 3 Jahre.
2. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren können höchstens zwei Mal wiedergewählt werden.

Art. 12 Hauptversammlung (HV)

1. Die Hauptversammlung, die in der Regel im ersten Semester jedes Jahres durchgeführt wird, ist das oberste Organ des Fördervereins.
2. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet. Im Verhinderungsfall des Präsidenten leitet der Vize-Präsident die Hauptversammlung.
3. Der Vorstand kann auch ausserordentliche Hauptversammlungen ansetzen; er ist dazu verpflichtet, wenn dies die Hälfte der Mitglieder unter Angaben der Gründe verlangt.
4. Die Einladung mit der Traktandenliste und Unterlagen ist mindestens 20 Tage vor der Hauptversammlung jedem Mitglied zuzustellen. Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann wohl beraten, aber kein verbindlicher Beschluss gefasst werden.
5. Anträge von Mitgliedern, die an der Hauptversammlung beraten werden sollen, sind Spätestens 30 Tage vorher dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
6. Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Mitgliedern 20 Tage vor der betreffenden Hauptversammlung zuzustellen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Gäste an die Hauptversammlung einzuladen.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- f. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- g. Wahl von zwei Revisoren
- h. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Gönnern auf Antrag des Vorstandes
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- j. Änderung der Statuten
- k. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid zugewiesen wurden



Art. 14 Vorstand (VS)

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier sowie mindestens 3 weiteren Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
4. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder.
5. Dem Vorstand stehen die Arbeitsgruppen und Ausschüsse zur Seite.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Fördervereins und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Befugnisse, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen. Er führt über seine Geschäfte ein Protokoll. Er führt im Rahmen der Hauptversammlung alle Massnahmen durch, die für die Erreichung des Zweckes des Fördervereins notwendig sind. Diese sind insbesondere:

- a. Erarbeitung der Arbeitsprogramme für die allgemeinen Aufgaben des Fördervereins
- b. Erarbeitung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- c. Regelung zur Erledigung der administrativen Arbeiten des Fördervereins
- d. Einsetzung, Aufgabenzuweisung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- e. Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- f. Antrag an die Hauptversammlung betreffend Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern und Gönnern
- g. Antrag an die Hauptversammlung auf die Ehrenmitgliedschaft
- h. Einberufung und Vorbereitung der Hauptversammlung
- i. Durchführung der Beschlüsse der Organe
- j. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind (max. CHF 3'000.-- / Vereinsjahr)
- k. Regelung der Unterschriftsberechtigung
- l. Festlegung der Entschädigung für die Organe, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie für besondere Aufgaben im Förderverein und seinen Institutionen
- m. Ernennung von Delegierten und Vertretern des Fördervereins in anderen Organisationen, Institutionen, usw.
- n. Abgabe politischer und fachtechnischer Stellungnahmen in Absprache mit der Swiss Car Register Foundation.

Art. 16 Die Revisionsstelle

1. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins in Bezug auf die vorschriftsgemässe Erfassung und Verwendung der Mittel.
2. Die Revisoren erstatten der Hauptversammlung einen eigenen schriftlichen Bericht.

Art. 17 Kommissionen und Ausschüsse des Fördervereins

1. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden durch den Vorstand bestimmt und eingesetzt.
2. Die Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppen sind bei Bedarf in Pflichtenheften zu umschreiben.



IV. Finanzen

Art. 18 Finanzen und Haftung

1. Die Tätigkeit des Fördervereins wird finanziert durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Vergütungen aus Zusammenarbeit mit Dritten
 - c. Gönnerbeiträge, Geschenke, Legate und weiteren Einnahmen
2. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Hauptversammlung festgelegt.
3. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder haften einmalig für Schulden des Fördervereins im Rahmen der Mitgliederbeiträge bis höchstens CHF 150.-- / Mitglied.
5. Vorstandsmitglieder bezahlen während ihrer Amtsdauer keine Mitgliederbeiträge.
6. Das Rechnungs- und Vereinsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Statutenänderungen

1. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit 2/3 der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20 Auflösung des Fördervereins

Kann der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird der Verein auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird einer anderen gemeinnützigen, juristischen Person übergeben mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist und ihren Sitz in der Schweiz hat.

Art. 21 Inkrafttreten

Die Statuten treten mit deren Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 6. April 2019 sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.

Der Präsident
Urs P. Ramseier

Der Aktuar
Christoph Ditzler